

Luftqualitäts-Richtlinie „AAQD“

Luft ist draußen

Die EU-Luftqualitätsrichtlinie ist fertig, das Amtsblatt nur mehr Formsache, die Erreichung der Grenzwerte bis 2030 allerdings nicht. Da dürfen wir in Österreich beim Feinstaub $PM_{2,5}$ besonders gespannt sein. Hier die WKÖ-Analyse zum Trilog-ergebnis.

Das seit 26.10.2022 laufende EU-Gesetzgebungsverfahren fand am 20.2.2024 seinen Abschluss im Trilog. Nach OK von EP und Rat folgt die Kundmachung im EU-Amtsblatt im Sommer. Mit dem Inkrafttreten beginnt die 2-jährige Frist für die Umsetzung der EU-Luftqualitäts-Richtlinie (Englisch: „AAQD“) im österreichischen IG-L (Immissionsschutzgesetz Luft) zu laufen.

Grenzwert-Einhaltung und Übergangsfristen

- **Grenzwerte Anhang I Tabelle 1:** Die Schadstoffgrenzwerte des Anhang I sind ab 2030 einzuhalten, so wie es EK (EU-Kommission) und Rat vorgesehen haben. Das EP (Europäisches Parlament) konnte sich nicht durchsetzen, die schärfsten von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) vorgeschlagenen Grenzwerte AQG (Air Quality Guidance) bereits 2035 zu verankern. Umfasst sind die Feinstäube PM_{10} , $PM_{2,5}$, weiters NO_2 , SO_2 , Benzol, CO und Schwermetalle.
- **Schwermetalle vor 2030 Zielwerte, dann Grenzwerte:** Für Blei, Arsen, Cadmium, Nickel und Benzo(a)pyren gelten Grenzwerte ab 2030, davor sind sie bereits mit Ablauf der Umsetzungsfrist der neuen Richtlinie als Zielwerte gültig (voraussichtlich ab Mitte 2026).

WKÖ: Die Grenzwerte sind aus WKÖ-Sicht ambitioniert, teilweise über-ambitioniert, besonders bei $PM_{2,5}$. Mit den aktuell gültigen EU-Grenzwerten ist Österreich derzeit voll „compliant“, würden die neuen EU-Grenzwerte morgen gelten, sähe das deutlich anders aus – und bis 2030 sind es nur knappe 6 Jahre. Der WKÖ-Forderung, zunächst Zielwerte, dann Grenzwerte festzulegen, ist man lediglich bei den Schwermetallen gefolgt. Bei der Messung und dem Aufstellungsort der Messstellen ist in der Richtlinie ein Fortschritt gelungen: Die Bestimmungen des Annex IV (vormals Annex III) waren früher Empfehlungen und sind nun verpflichtend, was mehr EU-Harmonisierung und Klarheit verspricht.

Flexibilitäten wichtig

- **Fristerstreckung für die Grenzwerteinhalten wegen Klima/Orographie:** Der vieldiskutierte Artikel 18 sieht Übergangsfristen speziell für PM_{10} , $PM_{2,5}$, NO_2 und Benzo(a)pyren bis maximal 2040 vor, wenn klimatische oder orographische Gründe vorliegen oder ein überproportionaler Anteil von Heizungssystemen deswegen ausgewechselt werden müsste.

$PM_{2,5}$ für WKÖ „Hauptkandidat“: Fristerstreckungen werden in Österreich vor allem für den $PM_{2,5}$ -Jahresmittelwert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (aktuell $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$) nötig sein, in einzelnen Bundesländern wohl auch für PM_{10} und NO_2 . Laut Joanneum-Luftstudie 2022 im Auftrag der WKÖ lagen – bei Anwendung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ – über 80% der rund 66.000 produzierenden Betriebe zwischen 2018 und 2021 in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen. Dass die $PM_{2,5}$ -Belastung bis zum Gültigkeitszeitpunkt 2030 signifikant zurückgeht, ist derzeit eher nicht zu erwarten, da fast 2/3 der Emissionen aus dem Heizungs- und Verkehrsbereich stammen. Die erste Luftstudie 2019 hat zudem gezeigt, dass in einer topographisch schwierigen Region wie etwa Graz Grenzwerte trotz aller Maßnahmen wetterbedingt überschritten werden und es daher Flexibilitäten wie in Artikel 18 braucht.

- **Fristerstreckung für die Grenzwerteinhalten auf Basis von Modellierungen:** Wenn Modellierungen und Prognosen zeigen, dass trotz effektiver Maßnahmen gemäß Roadmaps Grenzwerte nicht eingehalten werden können (und keine Klima- oder Orographie-Gründe angeführt werden), gelten Ausnahmefristen bis maximal 2035 + 2 zusätzliche Jahre für besondere Fälle.
- **Die Ansuchen um Fristerstreckung** müssen von den Mitgliedstaaten an die Kommission gestellt werden (Artikel 18 Absatz 4) – man wird sehen, wie konsequent bzw. tolerant diese in der kommenden Legislaturperiode mit den Ansuchen umgehen wird.

WKÖ: Aus Sicht der Wirtschaft fehlt bei den Fristerstreckungen eine Option für einen mittelfristigen erdgasmangelbedingten Fuel-Switch auf weniger luftschonende Brennstoffe wie etwa Biomasse oder Öl. Auch Ausnahmen für Industrieanlagen, die den neuesten Stand der Technik umgesetzt haben, fehlen.

Pläne und Roadmaps

- **Luftqualitätspläne wie bisher:** Weiterhin sind Luftqualitätspläne dort zu erstellen, wo Grenzwerte nach dem Stichtag 2030 überschritten werden. Neu ist, dass innerhalb von maximal vier Jahren die Überschreitungen so rasch wie möglich beseitigt werden müssen –

WHO-Empfehlungen und EU-Grenzwerte PM₁₀, PM_{2,5} und NO₂ in µg/m³

	PM ₁₀		PM _{2,5}		NO ₂	
	YMV	DMV	YMV	DMV	YMV	DMV
interim target 1		150	35	75	40	120
interim target 2	50	100	25	50	30	50
interim target 3	30	75	15	37,5	20	
interim target 4	20	50	10	25		
AQG level	15	45	5	15	10	25
EU-Grenzwerte 2008/50	40	50	25		40	
EU-Grenzwerte 2030	20	45	10	25	20	50

WHO-Empfehlungen: interim targets 1-4 und AQG level:
EU-Grenzwerte geltende RL 2008/50:

EU-Grenzwerte 2030 im aktuellen Vorschlag:

3-4 Überschreitungstage für Tagesmittelwerte
35 Überschreitungstage für Tagesmittelwerte
18 Überschreitungstage für Tagesmittelwerte

Helldunkelmarkiert sind die Grenzwerte der jüngsten Einigung vom 20.2.2024, die dem EK-Vorschlag entsprechen (YMV = Jahresmittelwert, DMV = Tagesmittelwert)

eine ambitionierte Vorgabe. Dort, wo keine ausreichende Möglichkeit besteht, Ozonkonzentrations-Überschreitungen regional oder lokal zu reduzieren, können Mitgliedstaaten von einem Luftqualitätsplan absehen, wenn sie das entsprechend begründen.

- **Neu sind die Luftqualitäts-Roadmaps:** Diese sind zu erstellen, wenn zwischen 2026 und 2029 eine theoretische Überschreitung der ab 2030 geltenden Grenzwerte festgestellt wird und eine „Fristerstreckung“ (vgl. oben) angestrebt wird. Projektionen in diesen Roadmaps müssen belegen, dass die Überschreitungen der Zielwerte so kurz wie möglich sein werden. Die Roadmaps müssen bis spätestens 31.12.2028 erstellt und bis 31.1.2029 bei der Kommission vorgelegt werden, um rechtzeitig Aufschübe zu erlangen.
- **Neue „short-term action plans“:** Auch kurzfristige Aktionspläne werden eingeführt, die bei Überschreiten von Alarmschwellen laut Annex I Sofortmaßnahmen wie Beschränkungen des Fahrzeugverkehrs oder die Einstellung von Bauarbeiten vorsehen.

WKÖ: Wie die vier Jahre in den Luftqualitätsplänen mit den generellen Fristerstreckungen bis 2035 bzw. 2040 (vgl. oben) im Zusammenhang zu sehen sind, konnte bis dato noch nicht geklärt werden. Wie genau der Übergang von Roadmaps zu Plänen funktioniert, scheint auch auf der Verwaltungsseite noch nicht ganz klar.

Schadenersatz

Die kommende Richtlinie wird einen neuen Artikel 28 zum Ersatz von Gesundheitsschäden enthalten:

- **Beweislastumkehr gestrichen:** Die Gesetzgeber haben sich darauf geeinigt, die vieldiskutierte Beweislastumkehr zulasten der Behörden fallen zu lassen. Klagende

Personen müssen nun selbst den Nachweis einer Schädigung erbringen.

- **Verjährung:** Mitgliedstaaten können (ursprünglich: „müssen“) überdies Verfallfristen für Schadensersatzansprüche festlegen. ●

Weiterführende Links:

- Vorläufiger Text nach der Einigung vom 20.2.2024, Ratsdokument 8.3.2024 ([Link](#))
- BMK-Erstinformation BMK ([Link](#))
- Einschätzung der Luftsituation im Lichte der neuen EU-RL durch die Umweltbundesamt GmbH ([Link](#)) sowie Aufteilung nach Verursachern ([Link](#))
- Luftstudie: WKÖ-Infos zur WHO-Luftstudie Joanneum Research 2022 inklusive Zusatzauswertung zum tatsächlichen EU-Vorschlag ([Link](#))
- Luftkarten: WKÖ-BSI-Infos zur WHO-Luftstudie Joanneum Research 2022: Studie, Luftkarten und Details ([Link](#))
- Luftstudie 2019 zu Graz – Joanneum Research.



Mag. Richard Guhsl (WKÖ-Bundessparte Industrie)

richard.guhsl@wko.at



Mag. Axel Steinsberg MSc (WKÖ)

axel.steinsberg@wko.at